

**Satzung der
L.IN.K. Lärmschutz-Initiative Konstanz e.V.
in der Neufassung vom 21.04.2015**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen L.IN.K. Lärmschutz-Initiative Konstanz. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz einzutragen und führt den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Konstanz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsziel

Der Verein ist selbstlos tätig und überparteilich, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist eine Initiative zum Schutz vor Lärm mit dem Ziel

- die Umwelt zu schützen und die Lebensqualität zu wahren und zu verbessern,
- die wachsende Zahl der Lärmquellen und deren schädliche Auswirkungen auf Mensch und Natur bewusst zu machen und zu bekämpfen,
- darauf hinzuwirken, dass die rechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zum Schutz der Menschen und der Natur vor Lärm, insbesondere bei Veranstaltungen, vorgegeben, eingehalten und durchgesetzt werden.

Der Verein koordiniert die Aktivitäten von Betroffenen, die diese in eigener Verantwortung im Sinne der Vereinsziele unternehmen. Er arbeitet mit Personen, Einrichtungen und Organisationen zusammen, die gleichgerichtete Zielsetzungen verfolgen. Er wirkt bei Stadt, Landkreis und anderen Stellen darauf hin, dass offen und rechtzeitig über geplante öffentliche und private Veranstaltungen und Events informiert wird und dass Vorgaben für den Lärmschutz gemacht werden.

Der Verein darf alle Initiativen ergreifen, die geeignet sind, die Vereinsziele zu erreichen oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
3. Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, die fördernden Mitglieder haben beratende Funktion.
4. Die Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich mit ihrer Aufnahme zur vollen Unterstützung der Vereinsziele und zur Bezahlung des Vereinsbeitrags.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.
6. Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder aus sonstigem wichtigen Grund
7. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Sämtliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, er ist in einer Zahlung zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Beiträge.

§ 5 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder der Vorstand neu zu wählen ist; sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Kassenverwalter einberufen. Die Bekanntmachung des Versammlungstermins erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder in der Konstanzer Ausgabe des SÜDKURIER. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim erfolgen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenverwalters und des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Festlegung des Beitrages,
 - Verschiedenes.
4. Wahlen erfolgen geheim, bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder ist eine offene Wahl möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, darunter der Vorsitzende und der Kassenverwalter. Wer den Vorsitz und die Kassenverwaltung hat, bestimmt der Vorstand aus sich heraus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach

Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt. Eine Amtsenthebung kann auf einstimmigen Antrag der übrigen Vorstandsmitglieder mit der einfachen Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Der Vorstand leitet den Verein, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand setzt die Vereinsziele um und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Ausgabenbefugnis des Vorstands ist auf das vorhandene Vereinsvermögen und die im laufenden Jahr zu erwartenden Mitgliedsbeiträge begrenzt. Weitergehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied beruft den Vorstand ein, wenn der Vorsitzende oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es für erforderlich halten. Die Leitung der Vorstandssitzung hat derjenige der eingeladen hat, im Verhinderungsfall das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand bestimmt, welches Vorstandsmitglied über eine Mitgliederversammlung oder eine Vorstandssitzung die Niederschrift verfasst und unterschreibt.
7. Der Kassenverwalter nimmt die Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegen. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
8. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mehrheitlich, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Er kann der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt, der auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Bericht zur Entlastung des Vorstands abgibt. Der Kassenprüfer darf nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 10 Änderung der Satzung oder der Vereinsziele

Eine Änderung der Satzung oder der Vereinsziele kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein

Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zur Auflösung berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zu geben zwecks Verwendung für den Umweltschutz. Den Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens trifft der Vorstand. Der Beschluss darf nur mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Konstanz, 21.04.2015